

## **Beurkundung einer Eheschließung im Ausland**

Standesamt Nürnberg  
Hauptmarkt 18  
Zimmer 417 – 419, 4. Stock  
Tel. 231 - 0  
[stn-nachbeurkundung@stadt.nuernberg.de](mailto:stn-nachbeurkundung@stadt.nuernberg.de)

Nach einer Eheschließung im Ausland kann für Deutsche oder Ehegatten mit deutschem Personalstatut (z.B. ausländischer Flüchtling) die Beurkundung einer Eheschließung im Ausland im Eheregister des Standesamts Nürnberg beantragt werden. Falls keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder über einen besonderen verfügt, ist dies nicht möglich. Antragsberechtigt sind die Ehegatten; wenn beide bereits verstorben sind, kann der Antrag auch von den Eltern oder einem Kind gestellt werden. Das Standesamt Nürnberg ist für die Nachbeurkundung zuständig, wenn der Antragsteller hier seinen Wohnsitz hat oder vor Wegzug ins Ausland seinen letzten Wohnsitz hatte.

### **HINWEIS:**

Eine verbindliche Aussage kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Standesamt und Prüfung des Antrags auf Nachbeurkundung erfolgen. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein. Hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und der vorzulegenden Nachweise ergeben sich jedoch manchmal und z.T. auch kurzfristig Änderungen, sodass eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit im Zeitpunkt Ihres Antrags leider nicht übernommen werden kann. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden!

- Damit Sie den Antrag auf Beurkundung einer Eheschließung im Ausland bei uns stellen können, ist grundsätzlich die Vorlage der ausländischen Original-Heiratsurkunde mit einem Legalisationsvermerk durch die jeweilige Deutsche Botschaft sowie ggf. eine deutsche Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers erforderlich.

In manchen Staaten wird statt des Legalisationsvermerkes von der zuständigen ausländischen Behörde eine Apostille angebracht. Bei Eheschließung in einem sogenannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht, hier ist eine Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige Deutsche Botschaft erforderlich, die vom Standesamt beantragt werden muss, falls dies noch nicht durch eine andere Behörde erfolgt ist. Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen (siehe Information zur Eheschließung im Ausland).

Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrer Eheschließung bei uns, welche Art der "Überbeglaubigung" (Apostille/Legalisation/Echtheitsüberprüfung) für Ihre ausländische Heiratsurkunde erforderlich ist.

- Unter <http://www.auswaertiges-amt.de> können Sie die Adressen der Deutschen Botschaften im Ausland bzw. der ausländischen Botschaften in Deutschland erfahren.

- Neben der oben erwähnten Original-Heiratsurkunde benötigen wir ferner den Personalausweis bzw. Reisepass beider Ehegatten.

- Weitere für die Beantragung der Nachregistrierung von Ehemann und Ehefrau erforderliche Unterlagen:

\* Wenn Sie bisher **unverheiratet** (ledig) waren:

- aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch Diese erhalten Sie vom Standesamt Ihres deutschen Geburtsortes

**oder**

- Geburtsurkunde

Sofern Sie nicht in Deutschland geboren sind, benötigen wir Ihre Original-Geburtsurkunde mit Angabe Ihrer Eltern, ggf. mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers oder in internationaler Ausführung.

\* Wenn Sie bereits **verheiratet** waren, zusätzlich:

- Eine aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Eintragung des Aufhebungsgrundes Die Abschrift erhalten Sie von Ihrem damaligen Eheschließungsstandesamt. Es empfiehlt sich zusätzlich, die Auflösung der Ehe nachzuweisen, z. B. durch Vorlage des Scheidungsurteils bzw. der Sterbeurkunde.

*Bei Eheschließung im Ausland:*

- Heiratsurkunde/Eheurkunde der letzten Ehe(n), evtl. mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers oder in internationaler Ausführung

**und**

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten

**Eine Besonderheit besteht, wenn Ihre Scheidung im Ausland erfolgte.** Bitte machen Sie sich dann im Bereich „Scheidung“ kundig.

Sofern Sie bereits vor Ihrer Auslandsheirat verheiratet/verpartnert waren, müssen Sie die Eheschließung/Partnertung und Auflösung aller Vorehen/Vorlebenspartnerschaften nachweisen, z. B. durch Vorlage der Eheurkunden/-register bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden/-register und des jeweiligen rechtskräftigen Scheidungsurteils, der Original-Sterbeurkunde etc.

- Wenn Sie im Inland geborene gemeinsame Kinder haben, legen Sie bitte deren Geburtenbuchabschrift vor.

- Für Aussiedler sind zusätzlich Registrierschein, Vertriebenausweis bzw. § 15 BVFG-Bescheinigung, abgegebene Erklärungen nach § 94 BVFG, evtl. Namensänderungsurkunden, Nachweise über Einbürgerungen etc. vorzulegen.

- Bitte legen Sie uns auch sämtliche Bescheinigungen über erfolgte Namensänderungen vor.

- Falls Sie eingebürgert wurden benötigen wir auch Ihre Einbürgerungsurkunde.

Die Bearbeitungsgebühr für die Beurkundung einer Eheschließung im Ausland im Eheregister des Standesamts Nürnberg beträgt derzeit 55 EUR zuzüglich 30 Euro je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist.

Falls eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht nötig ist, kostet dies je 40 Euro. Die Gebühr für die Beurkundung einer Namensklärung beträgt 30 Euro. Eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister, eine Eheurkunde, ein mehrsprachiger Auszug aus dem Eheregister, eine Bescheinigung über Namensänderung kostet je 12 Euro. Falls ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand erforderlich ist, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.